

Sondervereinbarung für die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland

Aufgrund des § 51 Absatz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art 1 G zur Modernisierung des Personenbeförderungsgesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II S. 218), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite ÄndVO vom 20.12.2010 (GVBl. II Nr. 94 S. 1) in Verbindung mit § 8 Satz 2 der Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland, hat der Landkreis Havelland am 5. April 2022 folgende Sondervereinbarung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich – Pflichtfahrgebiet

- (1) Diese Sondervereinbarung gilt für Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen, deren Betriebssitz sich im Landkreis Havelland befindet.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Territorium des Landkreises Havelland.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht Beförderungspflicht.
- (4) Für Auftragsfahrten, die über das Pflichtfahrgebiet hinausgehen, hat der Taxifahrer den Fahrgast vor Beförderungsbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt gemäß § 2 der Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland und ein Kraftstoffzuschlag, für die gesamte Fahrstrecke frei vereinbart werden kann.
- (5) Krankentransporte unterliegen nicht dieser Sondervereinbarung, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen. Hier gelten die vertraglich vereinbarten Vergütungen als festgesetzte Beförderungsentgelte.
- (6) Werden Taxen im Linienverkehr für den ÖPNV eingesetzt, so findet diese Sondervereinbarung keine Anwendung. Hier gelten die mit dem ÖPNV Auftraggeber vertraglich vereinbarten Vergütungen.

§ 2

Kraftstoffzuschlag

- (1) Für jede Fahrt von Personen mit Taxen darf, neben dem Beförderungsentgelt gemäß § 2 der Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland, ein Kraftstoffzuschlag in Höhe von 1,00 EUR von dem Taxiunternehmen, welches die Beförderungsfahrt durchführt, erhoben werden.
- (2) Der Fahrgast hat den Kraftstoffzuschlag, zusammen mit dem Beförderungsentgelt gemäß § 2 der Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland, zu zahlen.

§ 3

Pflichten des Taxiunternehmens und des Taxifahrers

Das Taxiunternehmen und der Taxifahrer haben den Fahrgast bei Eingang des Fahrauftrages auf den zu zahlenden Kraftstoffzuschlag hinzuweisen.

§ 4

Rücktritt vom Fahrauftrag

Wird die Fahrt nach Auftragserteilung wegen vom Besteller zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt, so ist der Kraftstoffzuschlag dennoch zu zahlen. § 6 der Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland bleibt unberührt.

§ 5

Besondere Bestimmungen

- (1) Der Kraftstoffzuschlag ist in der Regel nach Beendigung der Beförderungsfahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch in Ausnahmefällen schon bei Antritt der Beförderungsfahrt die Entrichtung des Kraftstoffzuschlags verlangen.
- (2) Der Kraftstoffzuschlag in Höhe von 1,00 EUR ist vom Taxifahrer im Tagesnachweis (handschriftlich oder elektronisch) für jede Fahrt gesondert zu dokumentieren.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Sondervereinbarung tritt am 5. April 2022 in Kraft.
- (2) Die Sondervereinbarung tritt außer Kraft, sobald durch eine übergeordnete Landes- oder Bundesbehörde gesetzliche Vorgaben getroffen wurden, welche die Taxiunternehmen hinsichtlich der Kraftstoffpreise betreffen.
- (3) Die Sondervereinbarung tritt jedoch spätestens 3 Monate nach deren Inkrafttreten außer Kraft.

Nauen, 2022-04-05



Michael Koch
Beigeordneter